

An

**das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Referat T II 4**

**AwSV - Anhörung der Länder - Erste Novelle Ersatzbaustoffverordnung**

## **Stellungnahme zu Auswirkungen auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV**

W22 sieht folgenden Änderungsbedarf der EBV hinsichtlich der Einstufung mineralischer Ersatzbaustoffe in eine Wassergefährdungsklasse oder als nicht wassergefährdend:

- 1 Die Einschätzung, ob die genannten Ersatzbaustoffe der EBV grundsätzlich denen entsprechen, die auch gemäß LAGA M20 den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 entsprechen, sollte das Umweltbundesamt (UBA) vornehmen. Das UBA kann die sichere Einstufung mineralischer Ersatzbaustoffe in eine Wassergefährdungsklasse oder als nicht wassergefährdend vornehmen.
- 2 Nach hiesiger Einschätzung entsprechen sich die neuen und alten Nennungen von Materialklassen, die als nicht wassergefährdend eingestuft werden können, weitgehend. Anhand des Summenparameter PAK, der bisher in der LAGA M20 ein entscheidender Parameter für die Verwendbarkeit von Baustoffen ist, fiel folgendes auf:
  - Der PAK-Material-Feststoffwert [PAK 15 (EPA)] bei BM-FO\* mit 6 mg/kg ist gegenüber dem Z.1.1-Wert von 5 mg/kg ähnlich hoch angesetzt.
  - Dagegen ist der Materialwert bei BM-0 mit 0,3 µg/l für PAK 16 und 0 mg/kg für PAK 15 in der EBV streng angesetzt. Zum Vergleich: Der bisherige Grenzwert in der Mitteilung 20 der LAGA für Z0 beträgt 1mg/kg für PAK 15 (EPA). Damit erfüllt die neue Einordnung als nicht wassergefährdend ein hohes Sicherheitsniveau für die Gewässer. Ein 1:1 Vergleich gestaltet sich schwierig und sollte daher wie in 1 geschildert, vom UBA vorgenommen werden.
- 3 Es erschließt sich nicht, dass für Recycling-Baustoffe der Klasse 1 RC-1 Material für den offenen Einbau z.B. für Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter Deckschicht ohne Bindemittel der Grenzwert bei PAK mit  $PAK \leq 0,3 \mu\text{g/l}$  nur als Fußnote angegeben wird, siehe Tabelle 1 (Einbauweisen und Einbaumöglichkeiten der RC-1 EBV, Zeile 13-17). Stattdessen sollte ein uneingeschränktes „+“ eingeführt werden und wäre damit eindeutig als nicht wassergefährdend eingestuft.

- 4 W22 empfiehlt zu 3) die Übernahme der Fußnotenregelung der Fußnote 2 bei RC-1, die sich auf die offenen Einbauweisen [Nr. 13-Nr. 17] bezieht in die geänderte AwSV oder aber die Streichung.
- 5 Für Gleisschotter sollte besser in dem neuen Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV GS-0 statt GS stehen, siehe dazu Tabelle 9: Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0) S. 59.